



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Februar 2015

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	45		
37 Bekanntmachung: Geplante Loopeitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH	45	41	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 48
38 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	46	42	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser durch die Firma HeidelbergCement AG in Ennigerloh 48
39 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	47	43	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 49
40 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	47		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

37 Bekanntmachung: Geplante Loopeitung Gas DN1200 Gronau-Epe - Werne der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.02.2015
32.1.2.3

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 3. Februar 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung DN1200 von der Schieberstation in Gronau-Epe zur Verdichterstation Werne als Loopeitung überwiegend parallel zu einer bestehenden Gasleitung der OGE. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Dieses Ergebnis steht unter dem Vorbehalt, dass ein zukünftiger Bedarf der geplanten Gasfernleitung durch den Netzentwicklungsplan festgestellt wird.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPiG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Regionalverband Ruhr
Gutenbergstraße 47
45128 Essen

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Straße 1
48599 Gronau

Gemeinde Heek
Bahnhofstraße 60
48619 Heek

Gemeinde Legden
Amtshausstraße 1
48739 Legden

Gemeinde Rosendahl
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Stadt Dülmen
Markt 1 - 3
48249 Dülmen

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Gemeinde Nordkirchen
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

Stadt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Im Auftrag
gez. Leißing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 45 - 46

38 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0355979/0006.V

48147 Münster, 27. Februar 2015

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2 in 46325 Borken-Hoxfeld hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Garvertsweg 2 in 46325 Borken, Gemarkung Hoxfeld, Flur 14, Flurstücke 15, 17, 59, 68 tlw., 72 u. 74 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die technische und bauliche Änderung sowie Kapazitätserhöhung der vorhandenen Abfallbehandlungsanlage unter Einbeziehung / Umnutzung des bestehenden Betriebsgeländes und vorhandener Bauwerke der Biogasanlage Hoxfeld zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit den folgenden Betriebseinheiten:

- Chemisch-physikalische Behandlungsanlage
- Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
- Anlage zur Abfallbehandlung / Konfektionierung

Der Durchsatz der geplanten Behandlungsanlage soll eine Gesamtmenge von 68.000 t/a umfassen, wobei sich diese Menge aus ca. 50.000 t/a Flüssigstoffen und 18.000 t/a Feststoffen zusammensetzt. Zudem ist eine Lagerkapazität für 190 t IBC-Behälter vorgesehen.

Die Anlage soll nach der Änderungsgenehmigung geändert errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 02.03.2015 bis einschließlich 01.04.2015, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen, Gebäude C, Zimmer C 367

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 02.03.2015 bis einschließlich 15.04.2015 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin am 05.05.2015 um 10.00 Uhr, im Hotel Demming, Neustraße 15, 46325 Borken, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 46 - 47

39 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0072/14/0135924/0001/0002.V

48147 Münster, den 09.02.2015

Die Firma BASF Coatings GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Rückstandsverbrennungsanlage (RVA) auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1161) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind

- die Entkopplung des RVA-Betriebes vom Kesselhaus durch Aufbau einer neuen Ausdampftrommel
- Abfallrechtliche Flexibilisierung
- Klarstellung zum Heizwert der eingesetzten Abfälle
- Erweiterung des Abfallartenkataloges Fremdanahme
- Installation einer Pumpe zur Rückführung des Überschusswassers aus dem Nassentschlacker
- Raumüberwachung der Feststoffaufnahme

- Im Bereich der Lagerflächen D144/D145: Festsetzung des Rückhaltevolumens in Verbindung mit einer Reduzierung der maximalen Lagermengen; Installation einer Brandfrüherkennung

- Sicherheitstechnische Optimierung der Anlage: Installation von Gaswarnsensoren im Bereich Behälterentleerung Flüssig (BEF) / Behälterentleerung Pastös (BEP); Demontage der halbstationären Schaumlöschanlage im Bereich der Tankwagenentleerestelle Schrotte (wegen Nichtnutzung der Tankwagenentleerestelle) und Neuinstallation der demontierten halbstationären Schaumlöschanlage im Bereich der Stirnwand

- Nutzung von Ablaufwasser aus der Kläranlage im Bereich BEF / BEP und des Nassentschlackers und Installation einer Wasseruhr zur Bilanzierung der Menge Wasser als Teilstrom Ablauf Kläranlage

- Demontage des leeren Aufgabeturms mit Hebekippvorrichtung H110 A

- Antrag auf Änderung/Streichung von Nebenbestimmungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ottensmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 47

40 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0031/14/9970336/0002.V

48147 Münster, den 18.02.2015

Die Firma Pyrosafe Reken GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen auf dem Grundstück Gemarkung Reken-Hülsten, Flur 14/15, Flurstücke 10, 13, 17, 18, 20, 21, 34, 40, 41/ 13, 25, 30 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- die Lagerung von maximal 1.500 t festen und flüssigen organischen Peroxiden,

- die Aufstellung eines Standard-20 Fuß Containers zur Bereitstellung von Material zur Bekämpfung von Bränden und Leckagen,

- die Reduzierung der maximalen Lagerkapazität für Explosivstoffe der LG 1.1 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV von 2.749 t NEM auf 1.905 t NEM,

- die Reduzierung der maximalen Lagerkapazität für Explosivstoffe der LG 1.2 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV von 16.502,5 t NEM auf 9.464,5 t NEM,

- die Reduzierung der maximalen Lagerkapazität für Explosivstoffe der LG 1.3 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV von 17.502,5 t NEM auf 9.508,5 t NEM,

- die Reduzierung der maximalen Lagerkapazität für Explosivstoffe der LG 1.4 nach Nr. 2.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV von 20.000 t NEM auf 9.524 t NEM.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 47 - 48

41 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0105/14/0335508/0002.V

48147 Münster, den 19.02.2015

Die Firma Paul Heinemann GmbH & Co. KG, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zum Feuerverzinken auf dem Grundstück, Industriestr. 5, 49492 Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln, Flur 131, Flurstücke 203, 205 bis 207, 450 und 451 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Ofenanlage mit Ofenfeuerung und einem eingehausten neuen Verzinkungskessel,

- Errichtung und Betrieb eines Wärmetauschers,

- Nutzung des alten Verzinkungskessels als Warmhalte-kessel für die Zinkschmelze des neuen Verzinkungskessels,

- Schließung der offenen Rohwarenhalle,

- Reduzierung des Wirkbadvolumens bei den Vorbehandlungsbadern von 275,1 m³ auf 187,5 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Lenkneireit

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 48

42 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser durch die Firma HeidelbergCement AG in Ennigerloh

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.2
Az.: 500-0055819/0007.W

48143 Münster, den 18.02.2015

Die Firma HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis am 25.07.2014 beantragt, Grund- und Oberflächenwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 250.000 m³ aus dem Teich III zu entnehmen, um es für betriebliche Zwecke im Zementwerk zu nutzen. Die Entnahme befindet sich auf dem Grundstück, Gemarkung Ennigerloh, Flur 6, Flurstück 75.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Entnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Be-

lange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Thomas Guney

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 48 - 49

43 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster 19.02.2015
-Dezernat 54-
Az.: 500-0303823-N820/0020.E

Erlaubnisverfahren für die temporäre Nutzung des Grundwassers (Förderung und Einleitung) im Zuge der Errichtung von Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel.

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat am 11.02.2015 die Erlaubnis für die Grundwasserhaltung an der Baugrube S_005-A.S01 zur Errichtung der Abwasseranlagen für den SKU Industriestraße in Castrop-Rauxel beantragt. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die in 2015 vorgenommen werden soll. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt, für das nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in Verbindung mit der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Dabei hat die Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Schniederjan

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 49

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster